

# Geschäftsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Universität Freiburg

---

## Präambel

Wir, die Student\*innen des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, geben uns im Folgenden im Rahmen unserer Selbstverwaltung eine Geschäftsordnung als Vereinbarung über den Umgang miteinander und die grundlegenden Abläufe und Aufgaben der Fachbereichsvertretung.

Wir, die Studierendenvertretung im Fachbereich EZW, geben uns die Selbstbezeichnung „Fachschaft Erziehungswissenschaft“. Wir setzen uns für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung ein. Wir wenden uns gegen jede Form der Diskriminierung insbesondere auf Grund von Geschlecht, sexueller Identität, Staatsangehörigkeit und Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, Behinderung und chronische Erkrankung, Ernährung, religiöser und politischer Anschauung sowie sozialer Situation und Prägung. Wir gehen gegenüber jeder\*jedem vom guten Willen aus. Wir stellen uns menschenverachtenden Tendenzen entschieden entgegen.

## § 1 Grundsätze und Aufgaben

1. Die Fachbereichsvertretung ist basisdemokratisch organisiert. Ihr gehören alle Mitglieder des Fachbereichs an. Der Fachbereich Erziehungswissenschaft umfasst die folgenden Fächer/ Fachrichtungen:
  - Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (B.A.)
  - Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen (M.A.)
  - Erziehungswissenschaft (Staatsexamen)
  - Kognitionswissenschaft (B.A. & M.A.)
  - Bildungsplanung und Instructional Design (B.A.)\*
  - Erziehungswissenschaft (M.A.)\*

*\* Diese Studiengänge sind seit dem Wintersemester 2013/14 nicht mehr wählbar.*

2. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Vertretung der Student\*innen gegenüber den Organen der Studierendenschaft, dem Institut für Erziehungswissenschaft, des Fakultätsrats, der Universitätsleitung und -verwaltung.
3. Sie nimmt die Vertretung der Interessen der Student\*innen des Fachbereichs in fachlichen, hochschulpolitischen, kulturellen, sozialen und sportlichen Belangen wahr.
4. Neben dem\*der Fachbereichsvertreter\*in sind alle gewählten Kandidat\*innen derselben Liste nach Stimmanzahlreihung vertretungsberechtigte Stellvertreter\*innen.

## § 2 Sitzungen

1. Die Sitzung der Fachbereichsvertretung ist beschlussfähig, wenn 0,75 Prozent der Mitglieder des Fachbereichs, mindestens aber fünf, anwesend sind, einschließlich der\*des gewählte\*n Vertreter\*in für den Studierendenrat oder einer\*eines Stellvertreter\*in<sup>1</sup>. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
2. Bei Nichtbeschlussfähigkeit hat die Sitzung lediglich empfehlenden Charakter.
3. Der\*die Fachbereichsvertreter\*in darf in diesem Falle nicht an der Abstimmung im Studierendenrat teilnehmen.
4. Die Fachbereichsvertretung tritt während der Vorlesungszeit in einem am ersten Semestertermin festgelegten Turnus zusammen.
5. Außerordentliche Sitzungen können mit einer Frist von mindestens einer Woche und entsprechender Begründung durch die Fachbereichsvertretung einberufen werden.
6. Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Fachbereiches EZW.
7. Der erste Sitzungstermin im Semester ist rechtzeitig vorher öffentlich bekannt zu geben; ebenfalls ist die vorläufige Tagesordnung öffentlich bekannt zu geben.

### **§ 3 Sitzungsmoderation**

1. Die Sitzungsmoderation wird am Anfang des Semesters bestimmt.
2. Bei Bedarf kann die Moderation die Einführung einer Redeliste nach Reihenfolge initiieren.

### **§ 4 Protokoll**

1. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
2. Diskussionsabbildungen sind anonymisiert festzuhalten.
3. Das Protokoll wird spätestens zwei Tage nach der Sitzung veröffentlicht auf: <http://fezw-freiburg.de>
4. Das Protokoll gilt als beschlossen, wenn innerhalb von zwei Tagen nach Veröffentlichung kein Widerspruch eingelegt worden ist. Bei Einwänden wird das Protokoll in der darauffolgenden Sitzung korrigiert und beschlossen.
5. Die Beschlussfähigkeit ist in das Protokoll aufzunehmen.

### **§ 5 Abstimmungen und Wahlen**

1. Antrags- und redeberechtigt sind alle Anwesenden

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichs.
3. Abgestimmt wird durch das eindeutige Heben der Hand.
4. Auf Wunsch kann jedes Mitglied auf die Stimmabgabe verzichten. Die Anzahl der nicht abgegebenen Stimmen wird im Protokoll vermerkt. Dies wirkt sich nicht auf die Beschlussfähigkeit aus.
5. Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer absoluten Mehrheit. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei Sitzungen der Fachbereichsvertretung erörtert wurde.
6. Wahlen und Abwahlen von Personen erfolgen mit absoluter Mehrheit.
7. Auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis soll bei der Wahl in Ämter geachtet werden.

## § 6 Tagesordnung

1. Die Fachbereichsvertretung gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung. Diese wird rechtzeitig vor der Sitzung in geeigneter Form veröffentlicht.
2. Unbeschadet dessen sind Eilanträge möglich. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Durch ein Fünftel der Anwesenden, aber mindestens fünf, kann Einspruch gegen die Behandlung des Eilantrages eingelegt werden.

## § 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Der\*des Antragsteller\*in ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge und Abstimmungen dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
2. Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch das Heben beider Hände angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. In diesem Falle gibt es keine Enthaltung. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
3. Bei Gegenreden zu Geschäftsordnungsanträgen sind inhaltliche gegenüber formalen vorzuziehen.
4. Anträge zu Geschäftsordnung sind:
  1. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
  2. Antrag auf Nichtbefassung
  3. Antrag auf Vertagung
  4. Antrag auf Schluss der Redeliste
  5. Antrag auf Schluss der Debatte
  6. Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung
  7. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
  8. Antrag auf Quotierung der Redeliste nach Geschlecht
  9. Antrag auf geheime Abstimmung
  10. Antrag auf Neuwahl der Moderation

## **§ 8 Verhältnis zu den Organen der Universität und der Studierendenschaft**

1. Vertreter\*innen des Fachbereiches in den Organen der Universität und der Studierendenschaft sind an Beschlüsse und Abstimmungen der Sitzung der Fachbereichsvertretung gebunden.
2. Vertreter\*innen des Fachbereiches berichten regelmäßig in der Fachbereichssitzung.
3. Die Fachbereichsvertretung vernetzt sich mit den anderen Fachbereichen der Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät insbesondere zu folgenden Themen:
  - a. Beratung über eine gemeinsame Liste zur Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates
  - b. bezüglich der\*des beratenden Vertreters\*in im Fakultätsrat nach § 65 a Absatz 6 Landeshochschulgesetz.

## **§ 9 Finanzen**

1. Der Fachbereich wählt eine\*n Kassenwart\*in, die\*der mit der Verwaltung der Fachbereichsfinanzen betraut wird.
2. Auf Transparenz und Sorgfalt ist bei der Kassenführung zu achten.
3. Der/die Kassenwart\*in ist dem Fachbereich jeder Zeit rechenschaftspflichtig.

## **§ 10 Arbeitskreise**

1. Zur gesonderten Behandlung von Themen bildet die Fachbereichsvertretung Arbeitskreise. Diese sind an Beschlüsse der Fachbereichsvertretung gebunden und dieser Rechenschaft schuldig.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 12.05.2016 mit Beschlussfassung der Fachbereichssitzung in Kraft.
2. Über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die Wahl-, Satzungs- und Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft zu unterrichten.
3. Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsmoderation.